

Honorar bei Bauzeitverlängerungen

Auch wenn das OLG Dresden (Urteil vom 06.09.2018 – 10 U 101/18) und das OLG Köln (Urteil vom 15.01.2021 – 19 U 15/20) den Planen wegen verlängerter Bauzeit einen Mehrhonoraranspruch zugestanden haben, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor nicht einfach ist, dieses Mehrhonorar auch tatsächlich beanspruchen zu können. Es ist dringend zu raten, in den Ingenieurverträgen verbindliche Termine für die Planung (Lph. 1-4) einerseits und die Bauüberwachung (Lph. 8 und ÖBÜ) andererseits zu vereinbaren. Nur dann kann es gelingen, wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) einen Mehranspruch zu begründen. In allen anderen Fällen ist dies kaum bzw. nur sehr schwer möglich.

Variante oder Alternative - der Klassiker

Gehäuft streiten die Parteien darüber, ob die geplante Lösung eine Variante oder eine Alternative darstellt. Varianten sind im Honorar der Lph. 2 enthalten, Alternativen stellen hingegen zusätzliche Planungen mit zusätzlichem Honoraranspruch dar. Hierüber ist schon oft geschrieben worden. Schauen Sie dazu auch in meinen Veröffentlichungen im Vergabenavigator oder für PBP Planungsbüro professionell unter www.ingside.de/download nach. Wichtig ist aber in jedem Fall, dass Sie nachweisen müssen, dass Sie mit der Planung beauftragt waren. Das kann zwar auch eine konkludente Auftragserteilung sein, aber **nicht bei kommunalen Auftraggebern** (siehe „14.07.2022 Preisgleitklausel und kein Honorar ohne schriftlichen Auftrag bei einer Kommune“ unter [ingside](http://ingside.de)).

Beraten Sie den Auftraggeber zu weiteren, denkbaren Lösungsmöglichkeiten und treffen Sie dann eine Leistungs- und Honorarvereinbarung.

Steigende Anforderungen an die Bauüberwachung

Nach dem Beschluss des OLG München vom 17.08.2020 – 28 U 2058/20 Bau haftet der objektüberwachende Architekt neben dem ausführenden Unternehmer und dem Vermessungsingenieur (alle drei Gesamtschuldner) überwiegend (im vorliegenden Fall über 40%) wegen Verletzung seiner Koordinations- und Prüfungspflichten in einem für die Errichtung des Bauvorhabens entscheidenden Bauabschnitt. Er muss Einmessungen koordinieren und kontrollieren.

In die gleiche Richtung geht der Beschluss des OLG Hamm vom 16.03.2021 – 24 U 101/20 nach der der Architekt im Rahmen der Lph. 8 seiner Koordinierungspflicht nachzuprüfen hat, ob der Fachplaner seinen Pflichten zur Bauüberwachung tatsächlich nachkommt bzw. nachgekommen ist. Der Objektplaner muss also nachprüfen, ob der Fachplaner (z.B. Technische Ausrüstung) die ihm obliegende Überwachung (Lph. 8) auch erbringt.

(Beide Hinweise aus ibr-online)

Das gilt natürlich auch für Ingenieure. Machen Sie sich also klar, welche Risiken und zusätzlichen Leistungen Ihnen aufgebürdet bzw. von Ihnen erwartet werden. Bedenken Sie dass diese Leistungen keinesfalls im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung, sondern im Rahmen der Lph. 8 Bauoberleitung zu erbringen sind. Sofern Sie mit der Bauoberleitung nicht beauftragt sind, sollten Sie den Auftraggeber hierüber aufklären.

neue Mitarbeiter - neu Schulungen

Auch wenn seit der HOAI 2021 die Mindest- und Höchstsätze nicht mehr verbindlich sind, so spielt die HOAI dennoch in der Praxis eine große Rolle. Zum einen wegen des Auffangtatbestands in § 7 Abs. 1 Satz 2 HOAI, wenn nämlich eine Honorarvereinbarung nicht textlich getroffen wurde. Zu anderen aber wegen der Tatsache, dass gerade die öffentlichen Auftraggeber an der Systematik der HOAI festhalten und nur die Höhe des Honorars in Frage stellen. Es gilt also nach wie vor, dass Planer sich mit der HOAI auskennen sollten. Das gilt auch für junge, neu eingestellte Mitarbeiter/-innen die meist keinerlei Berührung zur HOAI hatten. Hierfür habe ich die HOAI-Kaskade entwickelt. Sie besteht aus 3 Schritten = 3 Seminaren. Unterlagen hierzu habe ich angehängt. Sprechen Sie mich einfach an wenn Sie hieran Interesse haben.

zwei sehr interessante Büro suchen neuen Eigentümer

Büro 1:

In Baden-Württemberg steht ein etabliertes Ingenieurbüro zum Verkauf. Die Eckdaten dazu sind:

Rechtsform GmbH, 16 Mitarbeiter/-innen, Umsatz 2,5 Mio. €, EBIT i.M. 1,0 Mio. €.

Leistungsbereiche: Bauleitplanung, Freianlagen (Gewässer), Ingenieurbauwerke (Wasserver- und -entsorgung, HWS, Breitbandausbau), Verkehrsanlagen, TA für Wasser-/Abwasseranlagen einschl. Fernwirkanlagen

Büro 2:

In NRW (Rhein-Ruhr) steht ein etabliertes Ingenieurbüro zum Verkauf. Die Eckdaten dazu sind:

Rechtsform Einzelunternehmen, 8 Mitarbeiter/-innen, Umsatz 0,9 Mio. €, Gewinn i.M. 0,4 Mio. €.

Leistungsbereiche: Objektplanung für Straße, Ingenieurbauwerke Abwasserentsorgung, Kanalsanierung, Versorgungsleitungsbau, Spezialtiefbau

Haben Sie Interesse, dann sprechen Sie mich einfach an.

zu guter Letzt

Ihnen allen wünsche ich einen guten Rutsch in ein neues und aufregendes Jahr 2023 bei stets bester Gesundheit. Ich wünsche Ihnen in den Ingenieurbüros eine noch lange anhaltende „gute Zeit“. Der Branche wünsche ich, dass sie Wege finden möge, dem völlig unverständlichen, wachsenden Wettbewerbsdruck mit unternehmerischen Mitteln zu begegnen. Und den Auftraggebern wünsche ich die Einsicht, dass ein Preiswettbewerb bei Planungsleistungen ein in jeglicher Hinsicht unbrauchbares Mittel ist. Nur wer weiß was er will, bekommt was er braucht.

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung unter www.ingside.de

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.
